

INFO-BRIEF

München, 01.12.2011

Sonderrundschreiben zum Jahresende 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Impulsgeber für steuerrechtliche Änderungen - neben dem Gesetzgeber sind dies die Finanzverwaltung sowie die Finanzrechtsprechung - ruhten auch im Jahr 2011 nicht. Zwar ist ein größeres Steuerreformwerk ausgeblieben, doch ist es zu einer Vielzahl wichtiger gesetzlicher Änderungen mit Breitenwirkung gekommen (z. B. Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten oder weitgehende Akzeptanz der elektronischen Rechnung im Umsatzsteuerrecht).

Das vorliegende Informationsschreiben soll Ihnen einen Überblick nicht nur über die steuergesetzlichen Änderungen, sondern auch über bedeutsame neue Anweisungen der Finanzverwaltung sowie Urteile des höchsten deutschen Steuergerichts geben, die für Ihre Besteuerungssituation relevant sein können. Zögern Sie bitte nicht, sich individuell beraten zu lassen, wenn Sie zu einzelnen Aspekten Fragen haben.

A. Bedeutsames für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

Maßnahmen in Krisensituationen

Gerät eine Kapitalgesellschaft, an der Sie beteiligt sind, in eine Krisensituation, kann sich eine **Minderung von Vergütungen** oder Nutzungsentgelten, die Sie als Gesellschafter erhalten, als steuerlich opportuner Weg empfehlen. Dabei sind jedoch aus Sicht der Finanzverwaltung folgende Einschränkungen beachtlich:

- Die Absenkung von Entgelten, welche die Kapitalgesellschaft für die Überlassung von Gesellschafterdarlehen oder Wirtschaftsgütern zu entrichten hat, kann zu einer **Aufteilung** der Nutzungsüberlassung in einen unentgeltlichen sowie einen entgeltlichen Teil führen. Dies gilt aber nicht rückwirkend. Aufwendungen des Gesellschafters im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung oder Nutzungsüberlassung (z. B. Refinanzierungskosten oder Abschreibungen) sind bei Herabsetzung des Entgelts mit Wirkung für

die Zukunft nur noch zu 60 % abzugsfähig, soweit sie auf den unentgeltlichen Teil der Nutzungsüberlassung entfallen (dies setzt voraus, dass die Beteiligung zu einem Betriebsvermögen gehört oder Sie zugunsten des Werbungskostenabzugs optiert haben, siehe dazu nächster Teilabschnitt „(Nachträglicher) Schuldenabzug“. In voller Höhe können die Aufwendungen weiterhin nur berücksichtigt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Herabsetzung des Nutzungsentgeltes durch die Marktverhältnisse geboten ist (z. B. Überangebot an gewerblichen Flächen).

- Verzichten Sie auf die Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens, können **nachträgliche Anschaffungskosten** für Ihre Beteiligung entstehen, die sich bei Liquidation der Gesellschaft oder bei Veräußerung Ihrer Beteiligung steuermindernd auswirken. Dies setzt voraus, dass das Darlehen in der Krise der Gesellschaft oder aber vor der Krise mit der Zusicherung gegeben worden ist, es in der Krise nicht abzuziehen. Die Finanzverwaltung vertritt darüber hinaus die Auffassung, der Ausfall eines zu einem Betriebsvermögen rechnenden Gesellschafterdarlehens sei nur im Umfang von 60 % zu berücksichtigen, wenn das Darlehen fremdunüblich gewährt wurde. Als Anzeichen dafür sollen etwa die Unverzinslichkeit sowie das Stehenlassen des Darlehens in der Krise gelten.

(Nachträglicher) Schuldzinsenabzug

Sind Ihnen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (oder der Finanzierung einer Kapitalerhöhung) Finanzierungsaufwendungen erwachsen, sind diese steuerlich nur dann in einem Umfang von 60 % berücksichtigungsfähig, wenn Sie die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft in einem **Betriebsvermögen** halten oder die sog. **Option** zur tarifären Besteuerung ausüben. Diese Option setzt voraus, dass Sie entweder zu mind. 25 % oder aber bei gleichzeitiger beruflicher Tätigkeit für die betreffende Kapitalgesellschaft zu mind. 1 % am Nennkapital beteiligt sind.



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

Die Option ist spätestens mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung für jenes Jahr auszuüben, in dem der Abzug der Finanzierungsentgelte begehrt wird. Sie gilt sodann für das betreffende Jahr wie auch für die vier folgenden Jahre, es sei denn, sie wird zuvor widerrufen. Ein Widerruf könnte erwägenswert sein, wenn der steuermindernde Effekt aus dem Abzug der Finanzierungsentgelte gegenüber der Höherbesteuerung etwaiger Ausschüttungen abnimmt, die bei ausgesprochener Option nach Maßgabe des Teileinkünfteverfahrens mit der Abgeltungsteuer besteuert werden (was ab einem Grenzsteuersatz von 41,6 % steuerlich nachteilig ist, der bei einem Einkommen von rd. Euro 50.000,00 erreicht wird [Euro 100.000,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten]). Wird die Option widerrufen, kann sie aber im Hinblick auf dieselbe Beteiligungsgesellschaft nicht erneut in Anspruch genommen werden (z. B. im Hinblick auf die Refinanzierung einer Kapitalerhöhung). Vor diesem Hintergrund kann erwägenswert sein, die fünfjährige Bindefrist verstreichen zu lassen und danach die Option zum Werbungskostenabzug zunächst nicht erneut auszuüben.

Ist ein **Darlehen** für die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft aufgenommen worden und verbleibt nach der Veräußerung der Beteiligung (oder der Liquidation der Beteiligungsgesellschaft) eine **Restschuld**, weil der Veräußerungs- oder Liquidationserlös nicht zur vollständigen Tilgung ausreicht, sind die **nachträglichen Schuldzinsen** grundsätzlich im Umfang von 60 % steuerlich berücksichtigungsfähig. Dies gilt nur, sofern die Beteiligung in einem Betriebsvermögen gehalten wurde oder die Option zur tarifären Besteuerung ausgesprochen worden ist (siehe vorstehender Absatz).

Hinweis: Unklar ist, ob auch nach Veräußerung der Beteiligung durch eine Option zur tarifären Besteuerung noch der anteilige Abzug der Schuldzinsen erreicht werden kann.

Neuer Schenkungsteuertatbestand

Nach der Rechtsprechung des höchsten deutschen Finanzgerichts wurde keine Schenkungsteuer ausgelöst, wenn ein Gesellschafter eine (erhebliche) **Einlage** in die Kapitalgesellschaft leistete, die auch zu einer Wertsteigerung der Anteile anderer Gesellschafter (z. B. Familienangehörige) führte.

Beispiel: Vater V und Tochter T sind jeweils mit 50 % am Nennkapital in Höhe von Euro 25.000,00 einer Kapitalgesellschaft beteiligt. V zahlt nunmehr 1 Mio. Euro in die Kapitalrücklage der Gesellschaft ein. Dies führt zu einer Wertsteigerung der von T gehaltenen Anteile in Höhe von Euro 500.000,00. Schenkungsteuer entsteht nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gleichviel nicht.

Eine solche **Wertverschiebung** wird nunmehr **schenkungsteuerbar**, wobei für die Schenkungsteuerklasse das Verhältnis des Erwerbers zum Einlegenden maßgeblich ist. Betroffen sind Gestaltungen, die nach der Verkündung des sog. Beitreibungsrichtlinienumsetzungsgesetzes umgesetzt werden (voraussichtlich im **Dezember 2011**).

Auch mit einer **verdeckten Gewinnausschüttung** der Kapitalgesellschaft an den Gesellschafter oder eine nahestehende Person (z. B. überhöhte Gehaltszahlung oder Veräußerung eines Anlagegutes zu einem niedrigen Preis) liegt eine Schenkung vor, wenn nicht alle Gesellschafter im selben Verhältnis profitieren.

Beispiel: Vater V ist Hauptgesellschafter und Geschäftsführer der V GmbH, bei der seine Tochter T als Arbeitnehmerin tätig ist. V veranlasst die GmbH, aus Gründen privater Fürsorge der T ein überhöhtes Gehalt zu zahlen.

Für die Bestimmung der **Schenkungssteuerklasse** ist hier nach den neuen gesetzlichen Regelungen auf das Verhältnis des Gesellschafters zur begünstigten Person abzustellen (anders als in der Vergangenheit, für die das Verhältnis zur Kapitalgesellschaft maßgeblich ist).

Keine schenkungssteuerlichen Konsequenzen drohen demgegenüber - entgegen der bisherigen Verwaltungssicht - bei verdeckten Gewinnausschüttungen und verdeckten Einlagen zwischen verbundenen Körperschaften (**Konzernfälle**).

Beispiel: Die Mutter-Kapitalgesellschaft veranlasst die Tochter-Kapitalgesellschaft 1, der Tochter-Kapitalgesellschaft 2 ein Darlehen zu einem Zinssatz unterhalb des Marktzins zu gewähren. In ertragsteuerlicher Hinsicht stellt sich dies als verdeckte Gewinnausschüttung der Tochtergesellschaft 1 an die Muttergesellschaft dar. Der Vorgang unterliegt aber nicht der Schenkungsteuer.

Rechtsformwechsel

Erwägen Sie einen Wechsel der Rechtsform (z. B. aus der GmbH in die GmbH & Co. KG oder umgekehrt), unterliegt dies komplexen steuerlichen Regelungen. Eine **Steuerneutralität** der Umwandlung ist grundsätzlich erreichbar, aber z. B. beim Weg aus der Kapitalgesellschaft damit verbunden, dass Gewinnrücklagen als ausgeschüttet gelten. Nach nunmehr annähernd fünf Jahren liegt eine umfassende Verwaltungsanweisung zu den hochspezifischen Rechtsfragen vor, welche Rechtssicherheit in vielen vormaligen Zweifelsfragen vermittelt.

B. Wichtiges für Personengesellschaften und ihre Gesellschafter

Lebensversicherungs-Modell

Für Gesellschafter einer Personengesellschaft (z. B. GmbH & Co. KG) kann sich die Frage stellen, wie das mit dem Ausscheiden eines Mitunternehmers verbundene **Risiko** in Gestalt von Einnahmenausfällen abgesichert werden kann. Ein Weg dazu besteht im Abschluss einer **Lebensversicherung**, bei der versicherte Person der jeweilige Gesellschafter, anspruchsberechtigt aus der Versicherung aber die Personengesellschaft selbst ist. Dieser Weg der Absicherung ist mit dem Nachteil verbunden, dass die Beiträge zur Lebensversicherung keine Betriebsausgaben der Personengesellschaft, sondern Privatentnahmen der jeweiligen Gesellschafter sind. Im



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

Gegenzug ist die Versicherungsleistung aber keine Betriebseinnahme.

Werden hingegen **betriebliche Darlehen** durch eine Lebensversicherung abgesichert, bei der Anspruchsberechtigte die Personengesellschaft ist, können die Versicherungsprämien **Betriebsausgaben** sein (im Gegenzug ist der Anspruch der Personengesellschaft gegenüber dem Versicherer mit dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital gewinnerhöhend in der Bilanz zu aktivieren). Dafür ist Voraussetzung, dass für eine Lebensversicherung charakteristische Element der Absicherung des Todesfallrisikos gegenüber dem Zweck der Vertragsgestaltung in den Hintergrund tritt, Mittel für die Tilgung betrieblicher Kredite anzusparen. Diese Voraussetzung ist dann gewahrt, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wird, eine statistische Lebenserwartung hat, die weit über den Tilgungszeitraum für das Darlehen hinausreicht (z. B. ein Kind eines Gesellschafters). Die versicherte Person darf aber nicht der Gesellschafter selbst sein.

Übertragung von Wirtschaftsgütern

Wird ein Wirtschaftsgut aus dem steuerlichen Betriebsvermögen einer gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Personengesellschaft entnommen, führt dies grundsätzlich zur Besteuerung der sog. **stillen Reserven** (Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwertansatz des Wirtschaftsgutes). Unter bestimmten Voraussetzungen ist aber eine Übertragung des Wirtschaftsgutes in ein anderes Betriebsvermögen ohne steuerliche Folgen zu **Buchwerten** zulässig.

Gestaltungshinweis: Diese gesetzliche Regelung, zu der nunmehr eine umfassende Anweisung der Finanzverwaltung vorliegt, erlaubt Gestaltungen etwa im Vorfeld der Veräußerung oder unentgeltlichen Übertragung des Anteils an einer Personengesellschaft. So kann beispielsweise zu Buchwerten ein Grundstück mit aufstehendem Gebäude, das Sie als Gesellschafter der Personengesellschaft überlassen haben, in eine andere, grundstücksverwaltende Personengesellschaft übertragen werden, für die aber eine sog. gewerbliche Prägung vorliegen muss (z. B. als GmbH & Co. KG). Eine solche Ausgliederung des Grundstückes sollte aber nicht im zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem weiteren Gestaltungsschritt, z. B. der unentgeltlichen Übertragung des Anteils der Personengesellschaft erfolgen, der das Grundstück ursprünglich zur Nutzung überlassen wurde. Es droht sonst ein Scheitern der Gestaltung wegen des Handelns in einem sog. schädlichen Gesamtplan. Die Regelungslage ist hochkomplex. Bitte lassen Sie sich unbedingt individuell beraten.

Vermeidung nicht ausgleichsfähiger Verluste

Sind Sie unter **Haftungsbeschränkung** an einer Personengesellschaft beteiligt (z. B. als Kommanditist, stiller Gesellschafter oder stiller Unterbeteiligter)? Dann kann zum Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft zu prüfen sein, ob auf Ihre Beteiligung ein **Verlust** entfällt, der Ihr Eigenkapitalkonto bei der Gesellschaft übersteigt (oder ein bereits negatives Eigenkapitalkonto erhöht). In diesem Falle ist der Verlust nur dann mit positiven Einkünften aus anderen Quellen ausgleichsfähig, soweit Sie die im Handelsregister eingetragene Haftsumme noch nicht erbracht haben (und ihr auch nicht entsprechende

Verluste aus den Vorjahren gegenüberstehen). Im Übrigen kann der Verlust nicht im laufenden Jahr steuermindernd zum Ausgleich gebracht, sondern nur **vorgetragen** und mit zukünftigen Gewinnen aus derselben Beteiligung verrechnet werden.

*Gestaltungshinweis: Die drohende Versagung des Verlustausgleichs kann vermieden werden, indem Sie eine **Einlage** in Höhe des voraussichtlich auf Sie entfallenden Verlustes in die Personengesellschaft erbringen. Dazu muss nicht unbedingt eine Geldeinzahlung in das Gesellschaftsvermögen erfolgen; denkbar ist auch, dass Sie - in Höhe des voraussichtlichen Verlustes - auf eine etwa bestehende Forderung gegenüber der Personengesellschaft verzichten oder persönlich eine Kreditschuld der Personengesellschaft übernehmen, für die Sie ohnehin haften. Von wesentlicher Bedeutung ist in jedem Falle, dass die Einlage rechtzeitig vor dem Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft erbracht wird (bei kalenderjährlichem Wirtschaftsjahr also spätestens zum 31.12.2011). Soll auf eine Gesellschafterforderung verzichtet werden, muss spätestens zu diesem Tag ein Beschluss zur Heraufsetzung des (variablen) Kapitals gefasst und die Aufrechnung der Gesellschafterforderung gegen das neu zu erbringende Kapital erklärt werden.*

Eine andere Möglichkeit, zum Verlustausgleich zu gelangen, besteht darin, vor dem Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft eine Erhöhung Ihrer Haftsumme im Handelsregister eintragen zu lassen. Sie haften dann allerdings den Gläubigern gegenüber bis zur Höhe der noch nicht erbrachten Haftsumme unbeschränkt mit Ihrem Privatvermögen.

C. Umsatzsteuer auf Geschäftsführervergütungen

Erhalten Sie als Gesellschafter einer Personengesellschaft (betroffen sind auch rein vermögensverwaltende Personengesellschaften, z. B. eine Grundstücks-GbR) eine Vergütung für die Wahrnehmung von **Geschäftsführungsaufgaben**, ist darauf zu achten, dass diese der **Umsatzsteuer** unterliegen kann. Voraussetzung dafür ist, dass Sie weder einem gesellschaftsvertraglich vereinbarten Weisungsrecht unterliegen noch im Anstellungsvertrag typische Regelungen getroffen sind, die für eine nicht-selbstständige Tätigkeit sprechen (z. B. Zahlung der Vergütung auch in Ausfallzeiten). Liegt danach eine umsatzsteuerpflichtige Geschäftsführungstätigkeit vor, ist der Personengesellschaft darüber eine Rechnung unter Ausweis der Umsatzsteuer zu stellen. Die Umsatzsteuer auf die Geschäftsführervergütung ist durch Sie beim Finanzamt anzumelden und abzuführen. - Die Regelung der Nichtselbstständigkeit ist empfehlenswert, wenn die Personengesellschaft nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (z. B. eine grundstücksverwaltende Personengesellschaft hinsichtlich der Überlassung von Privatwohnungen).

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung aufgegeben, dass ein voll haftender Gesellschafter (z. B. OHG- oder GbR-Gesellschafter sowie der Komplementär einer KG) stets mit der gesondert entgoltenen Geschäftsführertätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt. Vielmehr wird von einer nichtselbstständigen Tätigkeit ausgegangen, wenn der geschäftsführende Gesellschafter einem Weisungsrecht der Gesellschaft unterliegt. Dazu ist eine Übergangsregelung erlassen worden, wonach es nicht beanstandet wird, wenn entsprechende Geschäftsführerleistungen, die vor dem 01.07.2011 ausgeführt worden sind, noch unter Ausweis der Umsatzsteuer abgerechnet werden. Danach darf die Umsatzsteuer bei einem Weisungsrecht der Gesellschaft nicht mehr für die Geschäftsführervergütung ausgewiesen werden.

D. Neues für Kapitalanleger

Nutzen von Verlusten

Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren (z. B. Zertifikate, Fondsanteile) sind nur mit Erträgen aus Kapitalvermögen (dazu rechnen auch laufende Erträge wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden) ausgleichsfähig. Eine Besonderheit gilt für Verluste aus der Veräußerung von Aktien, da diese nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden können.

Hinweis: Der Verlustausgleich erfolgt durch das Kreditinstitut, bei dem Sie Ihr jeweiliges Depot unterhalten. Verbleibt voraussichtlich ein Verlust, wird dieser für Sie durch die Bank in das nächste Jahr vorgetragen, es sei denn, Sie beantragen bis zum 15.12.2011, dass er Ihnen nach amtlichem Muster bescheinigt wird. Sie können dann den bescheinigten Verlust mit Erträgen aus Kapitalvermögen zum Ausgleich bringen, die Sie im Jahre 2011 aus anderen Quellen erhalten (z. B. aus einem Depot bei einer zweiten Bank). Bescheinigte Aktienverluste können aber wiederum nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden. Verbleibt nach dem Verlustausgleich immer noch ein Verlust, wird dieser festgestellt und in Folgejahre vorgetragen.

Die **willentliche Realisierung** eines wirtschaftlich entstandenen Verlustes stellt keinen Gestaltungsmissbrauch dar und wird steuerlich anerkannt.

Gestaltungshinweis: Danach kann etwa gezielt im Jahre 2011 noch ein potentieller Verlust realisiert werden, um ihn mit positiven Kapitalerträgen verrechnen zu können. Diese Gestaltung wird selbst dann anerkannt, wenn zeitnah zum Verkauf entsprechende Stücke desselben Wertpapiers wieder erworben werden. Keinen Bedenken begegnet auch die verlustrealisierende Veräußerung einer Beteiligung von mind. 1 % an einen Mitgesellschafter - unter Erwerb einer gleich hohen Beteiligung von einem anderen Gesellschafter (es ist allerdings zu beachten, dass eine Veräußerung von mehr als 25 % der Anteile zu einer Vernichtung des Verlustabzuges der Kapitalgesellschaft führen kann).

E. Hinweis für Grundeigentümer

Noch ungewiss ist das Schicksal eines Gesetzes, mit dem **energetische Sanierungsmaßnahmen** an Wohngebäuden steuerlich gefördert werden sollen. Nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hatte, hat ihm der Bundesrat als Ländervertretung nicht zugestimmt, weil kein Ausgleich für die Mindereinnahmen vorgesehen war, welche die Bundesländer und Kommunen aufgrund des Gesetzes zu tragen haben. Ende September hat der Bundestag einen Antrag beschlossen, nach dem sich die Bundesregierung für eine Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz einsetzen soll. Beabsichtigt ist die steuerliche Förderung folgender Baumaßnahmen:

- a) Aufwendungen an einem eigenen, selbstgenutzten Wohngebäude (oder an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung), mit dessen Herstellung vor dem **1.1.1995** begonnen wurde, können im Jahr des Abschlusses einer energetischen Sanierungsmaßnahme und in den folgenden neun Jahren jeweils zu 10 % wie Sonderausgaben abge-

zogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Gebäude nach Abschluss der Baumaßnahmen einen Primärenergiebedarf von 85 % eines zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme vergleichbaren Neubaus nicht überschreitet. Zudem darf der Transmissionswärmeverlust nicht mehr als 100 % des entsprechenden Wertes für einen vergleichbaren Neubau ausmachen.

- b) Unter denselben Voraussetzungen können auch Herstellungsarbeiten an einem **fremdvermieteten Wohngebäude** über einen Zeitraum von zehn Jahren **verkürzt abgeschrieben** werden.

Hinweis: In beiden Fällen ist die steuerliche Förderung ausgeschlossen, soweit für eine entsprechende Baumaßnahme bereits zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Gestaltungshinweis: Die steuerliche Förderung soll nach dem ursprünglichen Gesetzesbeschluss bereits für Maßnahmen gelten, die nach dem **05.06.2011** begonnen wurden. Obzwar auch von einzelnen Bundesländern (z. B. Baden-Württemberg) Interesse an der Umsetzung des Gesetzes bekundet wird, ist empfehlenswert, vor der Aufnahme energetischer Sanierungsmaßnahmen den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

F. Neues für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Hat Ihnen der Arbeitgeber ein **Fahrzeug gestellt**, ist - sofern Sie kein Fahrtenbuch führen - neben dem pauschalen Ansatz in Höhe von 1 % des Bruttolistenpreises zur Abgeltung privater Fahrten (dieser geldwerte Vorteil entfällt, wenn Ihnen die Privatnutzung untersagt ist und dies überwacht wird) auch ein **Zuschlag** für Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte in Höhe von **0,03 %** des Listenpreises des Fahrzeugs multipliziert mit der Zahl der Entfernungskilometer monatlich zu versteuern. Diesem Zuschlag liegt die Annahme zugrunde, dass das Fahrzeug durchschnittlich an 15 Tagen im Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird. Wird es tatsächlich nur an einer geringeren Zahl von Tagen für Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte genutzt, kann der Zuschlag dadurch beschränkt werden, dass Sie gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, an welchen Tagen Sie das Fahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt haben. Es wird dann ein Zuschlag von 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer angesetzt. Ist im laufenden Jahr der pauschale Zuschlag von 0,03 % versteuert worden, können Sie im Zuge der Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung die tatsächlich geringeren Fahrten geltend machen.

Hinweis: Nutzen Sie ein gestelltes Fahrzeug für einen Teil der Fahrtstrecke zur Arbeitsstätte (Park and Ride), kann der 0,03 %-Zuschlag auf die tatsächliche Pkw-Fahrtstrecke beschränkt werden, wenn für die restliche Teilstrecke die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels nachgewiesen wird (z. B. durch Vorlage der ausgestellten Jahresbahnfahrkarte).



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

Elektronischer Lohnsteuerabzug

Die aus dem Jahr 2010 fortgeschriebene Lohnsteuerkarte hat zumindest bis zum 31.03.2012 weiterhin Gültigkeit. Derzeit bestehen Überlegungen, die Einführung der elektronischen Übermittlung Ihrer steuerlichen Identifikationsmerkmale (ELStAM) erst zum 1.1.2013 einzuführen. Möchten Sie als Arbeitnehmer Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale ändern lassen, ist dies auf amtlichem Vordruck bei dem für Sie zuständigen **Wohnsitzfinanzamt** zu beantragen.

Neues zum Sozialversicherungsrecht

Im kommenden Jahr wird in den westlichen Bundesländern die **Beitragsbemessungsgrenze** zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung von monatlich Euro 5.500,00 auf **Euro 5.600,00** angehoben (wohingegen sie in den östlichen Bundesländern mit Euro 4.800,00 monatlich konstant bleibt). Dies führt zu steigenden Beiträgen für höher verdienende Arbeitnehmer (und ihrer Arbeitgeber) sowie für Selbstständige, die Beiträge an eine Versorgungskasse leisten, welche sich an der gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze orientiert. Die bundes einheitliche Beitragsbemessungsgrenze zur **Kranken- und Pflegeversicherung** steigt beträchtlich von Euro 3.712,50 auf **Euro 3.825,00** monatlich. Ein Wechsel zur privaten Krankenversicherung soll ab 2012 nur noch zulässig sein, wenn das jährliche Gehalt Euro 50.850,00 (monatlich: **Euro 4.237,50**) überschreitet (bisher: Euro 49.000,00/ Euro 4.125,00).

G. Hinweis zur Umsatzsteuer

Elektronische Rechnung

Dem Rechnungsdokument kommt umsatzsteuerlich ganz maßgebliche Bedeutung zu: Als Unternehmer sind Sie grundsätzlich verpflichtet, eine Rechnung über die von Ihnen erbrachten Leistungen spätestens innerhalb von sechs Monaten auszustellen; den Vorsteuerabzug können Sie nur beanspruchen, wenn Ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung über eine Leistung für Ihr Unternehmen vorliegt. Wird eine Rechnung **nicht in Papierform** ausgestellt, konnte sie bisher nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen anerkannt werden (Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder im elektronischen Datenaustausch, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten). Demgegenüber war etwa eine als pdf-Datei übermittelte Rechnung nicht anzuerkennen und berechnete somit nicht zum Vorsteuerabzug.

Für Leistungen, die **nach dem 30.06.2011** ausgeführt werden, werden demgegenüber sämtliche in einem elektronischen Format ausgestellte und empfangene Rechnungen anerkannt, soweit die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sind. In Betracht kommt z. B. ein Rechnungsempfang als schlichte **E-Mail** ohne Signatur, als pdf- oder Text-Datei, per Computer-Telefax oder Fax-

Server (nicht aber als Standard-Telefax) oder im Wege des Datenträgeraustausches.

Hinweis: Mit dem Empfang elektronischer Rechnungen sind noch wichtige Fragestellungen verbunden, zu denen sicherlich die Finanzverwaltung Stellung nehmen wird. So ist etwa zu klären, ob elektronisch empfangene Rechnungen auch elektronisch aufbewahrt werden müssen oder aber ausreichend ist, den Ausdruck in Papierform zu verwahren. Als Rechnungsempfänger können Sie eine elektronische Rechnung ablehnen und eine solche in Papierform verlangen.

Ist-Versteuerung

Die Umsatzsteuer wird - unabhängig vom Geldeingang - regelmäßig bereits geschuldet, wenn die Leistung ausgeführt worden ist (sog. Soll-Versteuerung). Als Angehöriger eines **freien Berufes** haben Sie die Umsatzsteuer aber erst bei Geldeingang abzuführen (sog. Ist-Versteuerung). Dies gilt bei anderen unternehmerischen Einkünften auch, wenn Ihr Umsatz im letzten Jahr nicht mehr als **Euro 500.000,00** betragen hat. Diese Umsatzgrenze wird nunmehr zeitlich unbeschränkt über den 31.12.2011 hinausgehend fortgeführt.

Investitionszulage

Betreiben Sie ein Unternehmen in den neuen Bundesländern oder in einem begünstigten Teil von Berlin, ist zu berücksichtigen, dass die Investitionszulage bei **Investitionsbeginn nach dem 31.12.2011** für kleinere und mittlere Betriebe von 20 % auf **15 %** sowie für andere Betriebe von 10 % auf **7,5 %** abgesenkt wird.

Hinweis: Beansprucht werden kann die Investitionszulage nur von begünstigten Betrieben (Zugehörigkeit zum verarbeitenden Gewerbe, Beherbergungsgewerbe oder zu den produktionsnahen Dienstleistungen) für die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Anlagegütern oder neuen Gebäuden im Rahmen eines Erstinvestitionsvorhabens. Die Investitionsobjekte müssen mind. fünf Jahre zum Anlagevermögen eines Betriebes im Beitrittsgebiet oder in Berlin gehören (diese Bindungsfrist verkürzt sich um drei Jahre bei kleinen und mittleren Betrieben) und dürfen in diesem Zeitraum nicht zu mehr als 10 % privat genutzt werden. Nicht begünstigt sind geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis Euro 410,00 (netto). - Maßgebend für die Höhe der Investitionszulage ist der Zeitpunkt der Bestellung des Wirtschaftsgutes (bei Gebäuden: der Abschluss des notariellen Kaufvertrages) oder - bei Eigenfertigung - die Aufnahme des Herstellungsvorgangs (bei Gebäuden: der Beginn der Bauarbeiten oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages).

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft